

Entwurf Gemeindeversammlung vom 02.12.2024



Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2025

***Verordnung
über die
Siedlungsentwässerung***



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 3	Geltungsbereich	4
Art. 4	Vollzugszuständigkeit	4
Art. 5	Strategische Planung	4
Art. 6	Öffentliche und private Abwasseranlagen	5
Art. 7	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 8	Werkleitungskataster	7
Art. 9	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	7
2.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	7
Art. 10	Ausführung	7
Art. 11	Normen, Richtlinien	7
Art. 12	Grundstückentwässerung	7
Art. 13	Quartierplanverfahren	9
Art. 14	Platzierung von Kanälen	9
Art. 15	Durchleitungsrecht	9
Art. 16	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 17	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9
3.	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	10
Art. 18	Anschlusspflicht	10
Art. 19	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	10
Art. 20	Baupflicht	10
Art. 21	Bewilligung	10
Art. 22	Gesuch	12
Art. 23	Baukontrollen	12
Art. 24	Inbetriebnahme, Revisionspläne	12
Art. 25	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	13
Art. 26	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	13
Art. 27	Mehrere Eigentümer	14
Art. 28	Meldepflicht	14
4.	Kontrollen und Bewilligungen	14

Art. 29	Periodische Zustandskontrollen	14
Art. 30	Nachweise	14
5.	Gewässerunterhalt	14
Art. 31	Unterhaltsplan	14
6.	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	16
Art. 32	Grundsätze	16
7.	Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 33	Haftung	16
Art. 34	Rechtsschutz	18
Art. 35	Rechtsetzungsbefugnisse	18
Art. 36	Übergangsbestimmungen	18
Art. 37	Genehmigung	18
Art. 38	Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	18

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Grundsätze der Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzone gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Art. 4 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) den Gewässerunterhalt,
- d) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 5 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP),
- b) die Gewässerunterhaltsplanung,
- c) die Hochwasserschutzplanung,

- d) die Planung der Gewässerrevitalisierung,
- e) das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 6 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 7 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser vom

Grundeigentümer als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 8 Werkleitungskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die

Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind und Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

Art. 9 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss gemeinsame Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht und sie der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen.

² Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Aussendurchmesser von mind. 200 mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind vor der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers kontrollieren und nötigenfalls sanieren zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

2. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 10 Ausführung

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 11 Normen, Richtlinien

Für die Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sind die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton zu beachten.

Art. 12 Grundstückentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein

Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist wo möglich gemäss Art. 7 zu bewirtschaften.

⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 13 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 14 Platzierung von Kanälen

¹ Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

² In besonderen Fällen dürfen öffentliche Abwasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien, erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

Art. 15 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 16 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen Fachmann zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen, bei kleineren Rohrdurchmessern ist gegebenenfalls ein Abzweigerformstück von 45° einzubauen.

Art. 17 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die massgebenden technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

3. *Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen*

Art. 18 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Art. 19 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude auf eigene Kosten vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleiben die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

Art. 20 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 21 Bewilligung

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) Die Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen,
- b) Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann,
- e) sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

⁴ In Sonderfällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch kantonale Stellen. Die Besonderheiten sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung aufgelistet.

Art. 22 Gesuch

- ¹ Das Gesuch für die Bewilligung der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- ² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
- ³ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mittels Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- ⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 23 Baukontrollen

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle bzw. zum Einmass anzumelden.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nach dem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ⁴ Anlagen für Abwässer sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung zu Lasten des Leitungseigentümers hat nach den geltenden Normen der Fachverbände zu erfolgen.

Art. 24 Inbetriebnahme, Revisionspläne

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- ² Der Gemeinde sind vor der Schlusskontrolle der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 25 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Umbauten, Erweiterungen, Änderungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion, die eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder – Zusammensetzung bewirken
- b) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- c) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- d) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- e) bei Missständen.
- f) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

³ Die Aufwendungen für die Zustandserhebung der privaten Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehen bei gebietsweisen Sanierungen von Abwasseranlagen und bei baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt übernimmt die Gemeinde.

⁴ Allfällige Sanierungskosten der privaten Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 26 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

Art. 27 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 28 Meldepflicht

- ¹ Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- ² Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

4. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 29 Periodische Zustandskontrollen

- ¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.
- ² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.
- ³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Art. 30 Nachweise

Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5. Gewässerunterhalt

Art. 31 Unterhaltsplan

- ¹ Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer, beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.
- ² Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- ³ Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden.

6. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 32 Grundsätze

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- ² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- ³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung inkl. Gewässerunterhalt sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.
- ⁴ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.
- ⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die weiteren Bestimmungen zu den Abwassergebühren und ihrer Bemessung sind in der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung geregelt.

7. Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Haftung

- ¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
- ³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen
 - a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
 - b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- ⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 34 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat kann präzisierende und ergänzende Regelungen zur vorliegenden Verordnung erlassen.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Bei Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht ist der Zeitpunkt der Bauvollendung massgebend.

Art. 37 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

Art. 38 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts

¹ **Diese Verordnung** ist von der **Gemeindeversammlung** mit Beschluss vom **02.12.2024** erlassen worden und tritt per **01.01.2025** in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Beschlüsse und Erlasse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Dielsdorf, **02.12.2024**

Gemeindeversammlung Dielsdorf

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Andreas Denz

Nando Nussbaumer

Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Verfügung vom **xx.xx.xxxx**.